

### **Anhang 3 zu RV\_14/2025 - Sicherheitsbestimmungen**

- I.) Der Auftragnehmer unterwirft sich den gegebenen Sicherheitsbestimmungen der Bundeswehr und verpflichtet sich für seine Person sowie für die in seinem Betrieb Beschäftigten, in Anlagen der Bundeswehr den Anordnungen der Dienststellenleiter, Kasernenkommandanten bzw. Depotkommandanten Folge zu leisten.
- II.) Die Firmenangehörigen haben sich in militärischen Objekten und Objekten der Bundeswehrverwaltung auf der Wache bzw. dem Geschäftszimmer an- und abzumelden. Sie haben sich durch einen schriftlichen Auftrag des Auftragnehmers und einen gültigen Personalausweis auszuweisen.
- III.) Der Auftragnehmer und die von ihm mit der Durchführung von Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten oder sonstigen Leistungen beauftragten Personen werden als Besucher behandelt. Sie haben sich erforderlichenfalls einen Besucherausweis ausstellen zu lassen.
- IV.) Personen, die nicht mit vertraglichen Aufgaben betraut sind, dürfen in die Objekte der Bundeswehr nicht mitgebracht werden. Dies gilt auch für Kinder.
- V.) Firmenangehörigen (Besucher) wird die Erlaubnis in militärische Bereiche mit ihrem privaten Kraftfahrzeug zu fahren oder dort zu parken, nur dann erteilt, wenn sie sich verpflichten, Kontrollen ihres Kraftfahrzeuges durch die Wache zu dulden.
- VI.) Jede Person hat den kürzesten Weg von der Wache zur zu besuchenden Einheit/Dienststelle zu nehmen. Dort dürfen keine anderen als die zur Durchführung ihrer Arbeit zugewiesenen Räume aufgesucht werden.
- VII.) Das Fotografieren innerhalb von Kasernenanlagen und Dienststellen ist untersagt.
- VIII.) Die Beschäftigung von Personal aus nicht der NATO angehörigen Staaten in Anlagen der Bundeswehr kann nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers (Dienststellenleiter, Kasernenkommandanten, Depotkommandanten) erfolgen. Personal aus Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken darf nicht eingesetzt werden. Sicheres Beherrschen der deutschen Sprache ist aus Gründen der militärischen Sicherheit und Arbeitssicherheit zwingende Voraussetzung für eingesetztes Personal des Auftragnehmers innerhalb der vertraglich festgelegten militärischer Liegenschaften.